

Satzung des Fördervereins der „Choralle - Ein Chor für alle“ der Lukas-Gemeinde Fürberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der ‚Choralle - Ein Chor für alle‘ der Lukas-Gemeinde Fürberg e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Fürth.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der „Choralle - Ein Chor für alle“. Die „Choralle – Ein Chor für alle“ ist der Mehrgenerationen-Chor der evang.-luth. Lukas-Gemeinde Fürberg, welcher offen für Menschen aller Altersstufen, unabhängig von Konfession, Herkunft und Geschlecht ist.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung chormusikalischer Freizeitgestaltung in der evang.-luth. Lukas-Gemeinde Fürberg (z.B. außerplanmäßige Chorproben, Chor-Ausflüge, Probenwochenenden)
 - Unterstützung der musikalischen Mehrgenerationenarbeit der evang.-luth. Lukas-Gemeinde Fürberg
 - Förderung interkultureller Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung der „Choralle - Ein Chor für alle“
 - die Erhebung von Mitglieds-Beiträgen
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden
 - Unterstützung bei der Bereitstellung von Noten und anderen notwendigen Materialien zur Umsetzung der Chorproben und Auftritten
 - Kooperation mit anderen Vereinen satzungsmäßig ähnlichen Inhaltes
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder und Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, sowie zur Ausübung des Antrags-, Rede- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beiträge werden im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen fordert.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds geschickt worden ist.
4. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind unverzüglich, spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder.
7. In die ausschließliche Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes & Entlastung des Vorstandes;
 - Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Die Mitgliederversammlung wird von der / vom Vorsitzenden geleitet.
 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/m Vorsitzenden, einer/m Stellvertreter:in und der/m Schatzmeister:in.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
3. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, ihr/e / sein/e Stellvertreter:in und die/der Schatzmeister:in. Sie können jede:r zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnungen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
 - Buchführung;
 - Erstellung eines Jahresberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Kassenprüfer:innen

1. Zur Kontrolle der Kassenführung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer:innen zu wählen.
2. Die gewählten Kassenprüfer:innen dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Wahlen zum Vorstand des Vereins sind in geheimer Wahl vorzunehmen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
4. Für die Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand zu bestellen, dessen Person nicht dem Vorstand des Vereins angehören darf.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
4. Ist die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die „Choralle - Ein Chor für alle“, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Sollte die „Choralle - Ein Chor für alle“ zu diesem Zeitpunkt seinerseits nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen als Spende an die evang.-luth. Lukas-Gemeinde Fürberg.

§ 13 Annahme der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.10.2022 von der Gründungs-Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fürth, den 04.10.2022

Satzungsversion_01 in Gründungsversammlung am 04.10.22 beschlossen